



öffentlich

Betreff:

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Fassung vom

Einreicher: Fraktionen

Erstellungsdatum 12.08.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
11.09.2019	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 41 BbgKVerf werden folgende **Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming** gewählt:

Auf Vorschlag der

Fraktion SPD	Mitglied Herr Dieter Spira	Stellvertreter Herr Leon Troche	Nachrücker Herr Claus Wartenberg
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Mitglied Herr Andreas Walter	Stellvertreter Robert Sperfeld	Nachrücker
Fraktion DIE LINKE	Mitglied Herr Stefan Matz	Stellvertreter Frau Tina Lange	Nachrücker 1. Herr Michél Berlin 2. Herr Peter Kaminski
Fraktion CDU	Mitglied Herr Werner Pahnhenrich	Stellvertreter Herr Dr. Wieland Niekisch	Nachrücker

gez.
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Gemäß § 4 RegBkPIG sind nach den Kommunalwahlen im Land Brandenburg die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland –Fläming neu zu wählen.

Gemäß § 6 RegBkPIG besteht die Regionalversammlung aus Regionalräten und Regionalrätinnen und weiteren Vertretungspersonen. Regionalräte und Regionalrätinnen sind die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften und die von den Kreistagen sowie Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählten Vertretungspersonen.

Sie werden auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsstelle. Ihre erste Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, findet innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 statt. Die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu wählenden Vertretungspersonen ist in der Hauptsatzung nach § 8 festzulegen.

Gemäß des in der Anlage beigefügten Beschlusses des Regionalvorstands vom 07. Juni 2019 wählt die Stadt Potsdam 4 Vertretungspersonen.

Das Vorschlagsrecht haben die Fraktionen bislang auf Grundlage der Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer-Verfahren erhalten:

Sitze der Fraktionen = $\frac{\text{Zahl der Aufsichtsratssitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Zahl der Mitglieder aller Fraktionen}}$

Fraktion SPD	$4 \times 11/54 = 0,815$	1 Sitz
Fraktion DIE LINKE	$4 \times 10/54 = 0,741$	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	$4 \times 10/54 = 0,741$	1 Sitz
Fraktion CDU	$4 \times 7/54 = 0,519$	1 Sitz

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Vom 30. April 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unter Punkt 8.

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalversammlung besteht aus Regionalräten und Regionalrätinnen und weiteren Vertretungspersonen nach Absatz 6. Regionalräte und Regionalrätinnen sind

1. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften,
2. die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählten Vertretungspersonen und
3. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Gebiet der Region.

Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Satz 2 Nummer 1 und 3 werden durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Amt vertreten. Die Anzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen soll insgesamt 60 nicht überschreiten. Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. In der Region Lausitz-Spreewald kann der Braunkohlenausschuss einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Regionalversammlung entsenden.“

„(2) Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsstelle. Ihre erste Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, findet innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019

statt. Die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu wählenden Vertretungspersonen ist in der Hauptsatzung nach § 8 festzulegen; für die erste Wahlperiode treffen die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder diese Entscheidung einvernehmlich. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(3) Gemeindeverbände nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind Ämter und Verbandsgemeinden. Die für ihre Mitwirkung in der Regionalversammlung maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Tag der Kommunalwahl veröffentlicht hat. Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wirken in der Regionalversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode mit. Das gilt auch, wenn die Mindestgrenze von 5 000 Einwohnern und Einwohnerinnen während der laufenden kommunalen Wahlperiode unterschritten wird.“

„(4) Die Regionalräte und Regionalrätinnen sowie der Vertreter des Braunkohlenausschusses haben je eine Stimme. Die Stimmen der Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dürfen insgesamt die Hälfte der Stimmenzahl der Regionalversammlung nicht erreichen. Sind deshalb von Satz 1 abweichende Stimmenzahlen der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erforderlich, sind diese jeweils im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen ihrer Gebietskörperschaften zu ermitteln und in der Hauptsatzung nach § 8 festzulegen; für die erste Wahlperiode treffen die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder diese Entscheidungen einvernehmlich. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde. Die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung ist gegeben, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Für die Beschlussunfähigkeit gilt § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. April 2019

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Regionalvorstand

Beschlussvorlage

Sitzung	12. Sitzung des Regionalvorstands	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche Sitzung
Datum	7. Juni 2019	<input type="checkbox"/>	nicht öffentliche Sitzung
Beschluss-Nr.	12/04/01		

Beschluss gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG über die Anzahl der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG zu wählenden Vertretungspersonen

Beschlussformel:

Die unterzeichnenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen haben gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG für die erste Wahlperiode nach der Kommunalwahl 2019 einvernehmlich entschieden:

1. Die Anzahl der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG zu wählenden Vertretungspersonen wird auf insgesamt 17 festgelegt.
2. Die Anzahlen der durch die Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zu wählenden Vertretungspersonen werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:
 - a) Durch die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel sind zwei Vertretungspersonen zu wählen.
 - b) Durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam sind vier Vertretungspersonen zu wählen.
 - c) Durch den Kreistag des Landkreises Havelland sind drei Vertretungspersonen zu wählen.
 - d) Durch den Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind vier Vertretungspersonen zu wählen.
 - e) Durch den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming sind vier Vertretungspersonen zu wählen.
3. Die Festlegungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten bis in der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nach § 8 RegBkPIG anderweitige Festlegungen getroffen sind.
4. Die Festlegungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 beruhen auf den in der Begründung benannten Sachverhalten und Bewertungen zu denen Einvernehmen zwischen den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft besteht.

Begründung:

Nach § 6 Absatz 2 Satz 5 RegBkPIG ist die Anzahl der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG zu wählenden Vertretungspersonen in der Hauptsatzung nach § 8 RegBkPIG festzulegen; für die erste Wahlperiode treffen die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft diese Entscheidung einvernehmlich.

Die Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung wird durch den Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Durch § 6 Absatz 1 Satz 4 RegBkPIG wird lediglich bestimmt, dass die Anzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen die Zahl 60 insgesamt nicht überschreiten soll.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 RegBkPIG gehören die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften der Regionalversammlung als gesetzliche Mitglieder an. Die Anzahl der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder beträgt in der Region Havelland-Fläming fünf.

Weiter gehören nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 RegBkPIG die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Gebiet der Region als gesetzliche Mitglieder der Regionalversammlung an.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Regionalvorstand

Beschlussvorlage

Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 RegBkPIG ist für die Bestimmung der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 RegBkPIG die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Tag der Kommunalwahl veröffentlicht hat, maßgebend.

Die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Tag der Kommunalwahl 2019 veröffentlicht hat, bezieht sich auf den Stichtag 31.12.1017.

Danach gehören nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 RegBkPIG insgesamt 38 Hauptverwaltungsbeamte und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Regionalversammlung als gesetzliche Mitglieder an.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 RegBkPIG ist davon auszugehen, dass für jedes Mitglied wenigstens eine Vertretungsperson zu wählen ist, so dass die geringste Anzahl der zu wählenden Vertretungspersonen fünf beträgt. Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft, wie sich die Festlegung der Anzahl der Vertretungspersonen auf die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung und auf die nach § 6 Absatz 4 Satz 3 dritter Teilsatz RegBkPIG zu bestimmende Gesamtstimmenzahl der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder zur Erfüllung der Pflichtaufgabe nach § 4 Absatz 2 Satz 1 RegBkPIG auswirkt.

Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 RegBkPIG	Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 RegBkPIG	Anzahl der Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 RegBkPIG	Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung insgesamt	Stimmanzahl der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 RegBkPIG
5	38	5	48	34
5	38	10	53	29
5	38	17	60	22
5	38	20	63	19
5	38	25	68	14
5	38	34	77	5

Daraus wird deutlich, dass bei der Annahme, dass die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung die Zahl 60 erreichen, aber nicht überschreiten soll, die Anzahl der zu wählenden Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG auf insgesamt 17 festzulegen ist. Die Stimmenanzahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft ist in diesem Fall auf insgesamt 22 festzulegen.

Wird die Anzahl der Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG verringert, erhöht sich die Stimmanzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 RegBkPIG entsprechend. Um zu erreichen, dass die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Planungsgemeinschaft wie alle übrigen Mitglieder der Regionalversammlung über nur eine Stimme verfügen, müsste die Zahl der Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG auf 34 festgelegt werden. Die Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung würde in diesem Fall insgesamt 77 betragen.

Damit die Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung den gesetzlichen Sollwert von 60 nicht übersteigt und die Gesamtstimmenzahl der gesetzlichen Mitglieder der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 RegBkPIG nicht unverhältnismäßig hoch ausfällt, ist es sinnvoll und gerechtfertigt die Anzahl der Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG auf insgesamt 17 festzulegen.

Analog zum § 6 Absatz 4 Satz 3 RegBkPIG erfolgt die Aufteilung der Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG unter die fünf Mitglieder der Planungsgemeinschaft im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Mitglieder wie folgt:

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Regionalvorstand

Beschlussvorlage

Mitglied der Planungsgemeinschaft	Bevölkerungszahl zum 31.12.2017	Anteil von 788.410	Anteil von 17	Anzahl der Vertretungspersonen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RegBkPIG
Stadt Brandenburg an der Havel	71.886	0,09	1,6	2
Landeshauptstadt Potsdam	175.710	0,22	3,7	4
Landkreis Havelland	160.710	0,20	3,4	3
Landkreis Potsdam-Mittelmark	213.214	0,27	4,6	4
Landkreis Teltow-Fläming	166.890	0,21	3,6	4
Summen	788.410	1,00	17,0	17

Teltow, den

.....
Wolfgang Blasig
Landrat des Landkreises
Potsdam-Mittelmark

.....
Kornelia Wehlan
Landrätin des Landkreises
Teltow-Fläming

.....
Roger Lewandowski
Landrat des Landkreises
Havelland

.....
Mike Schubert
Oberbürgermeister der Landes-
hauptstadt Potsdam

.....
Steffen Scheller
Oberbürgermeister der Stadt
Brandenburg an der Havel